

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 1.8.2006
KOM(2006) 3424 endg.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für den Abschluss (2000-2006) der Strukturfondsinterventionen

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für den Abschluss (2000-2006) der Strukturfondsinterventionen

Inhalt

1.	Allgemeine Grundsätze für den Abschluss.....	5
2.	Im Vorfeld des Abschlusses (2006-2008).....	5
2.1.	Änderung von Kommissionsentscheidungen.....	5
2.2.	Änderung von Ergänzungen zur Programmplanung.....	5
2.3.	Mittelbindungen für Operationen.....	6
2.4.	Behandlung von staatlichen Beihilfen nach 2006.....	6
2.5.	Zuschussfähigkeit der Ausgaben.....	9
3.	Zum Abschluss einzureichende Unterlagen.....	10
3.1.	Abschlussunterlagen	10
3.2.	Abschluss der einzelnen Fonds	10
3.3.	Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen.....	11
3.4.	Konsequenzen der verspäteten Einreichung der Abschlussunterlagen.....	12
3.5.	Änderung von Auszahlungsanträgen oder der bescheinigten abschließenden Ausgabenerklärung nach Ablauf der Frist für deren Übermittlung	12
4.	Inhalt der Abschlussunterlagen.....	13
4.1.	Bescheinigte abschließende Ausgabenerklärungen; abschließender Auszahlungsantrag	13
4.2.	Schlussbericht	14
4.3.	Abschlussvermerk	15
5.	Aufhebung der Mittelbindung: Anwendung der „n+2“-Regel beim Abschluss	15
5.1.	Automatische Aufhebung der Mittelbindung („n+2-Regel“)	15
5.2.	Wiedereinsetzung der Mittel im Fall von höher Gewalt oder eines offensichtlichen Fehlers	15
6.	Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht abgeschlossen oder nicht operationell sind	15
7.	Aufgrund von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausgesetzte Operationen	16
8.	Berechnung der endgültigen Beteiligung.....	17
9.	Verwendung des Euro	18
	Anhang 1 Schlussbericht Mindestanforderungen	19
	Anhang 2 Anleitungen zur Vorbereitung und zum Ausfüllen des Abschlussvermerks gemäß Artikel 15 der Verordnung 438/2001	24

Anhang 3 Beispiel für die Berechnung der endgültigen Beteiligung.....	34
Beilage1 Wiedereinsetzung von Mitteln bei höherer Gewalt. - CDRR/03/0040/00.....	37
Beilage 2 Auszahlung von übrig bleibenden Zuschüssen für zinsverbilligte Darlehen am Ende der Programmperiode – Vermerk der Kommissionsdienststellen zur Anleitung der Mitgliedstaaten - CDRR/02/0033/00	40
Beilage 3 Leitfaden zum Abzug von wieder eingezogenen Beträgen in der nachfolgenden Ausgabenerklärung und dem entsprechenden nächsten Antrag auf Auszahlung und zur Anlage über Wiedereinziehungen gemäß Artikel 8 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 - CDRR/05/0012/01/EN.....	45

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DEN ABSCHLUSS

Diese Leitlinien gelten für den Abschluss der Strukturfondsinterventionen und lassen die spezifischen Bestimmungen zu besonderen Punkten für die einzelnen Fonds unberührt.¹

Der Abschluss einer Intervention umfasst die finanzielle Abwicklung der noch offenen Mittelbindungen der Gemeinschaft, indem der benannten Behörde der Restbetrag ausgezahlt oder eine Lastschriftanzeige ausgestellt und die Mittelbindung für einen etwaigen Restbetrag aufgehoben wird, sowie den Zeitraum, bis alle Rechte und Pflichten der Kommission und des Mitgliedstaates im Zusammenhang mit der Intervention oder den Operationen erloschen sind. Vom endgültigen Abschluss bleibt das Recht der Kommission, Finanzkorrekturen vorzunehmen, unberührt.

2. IM VORFELD DES ABSCHLUSSES (2006-2008)

2.1. Änderung von Kommissionsentscheidungen

Die Kommissionsentscheidungen können bis zum Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben für die Intervention geändert werden, sofern der Kommission bis zu diesem Zeitpunkt ein Änderungsantrag übermittelt wird.

Die den Kommissionsentscheidungen beigelegten Finanzierungspläne werden jedoch nicht mehr geändert, wenn die Mitgliedstaaten eine solche Änderung nach Ablauf der im folgenden Absatz genannten Frist beantragen.²

Will ein Mitgliedstaat den einer Kommissionsentscheidung beigelegten Finanzierungsplan ändern, so hat er bis spätestens 30. September 2006 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zu richten, sofern die Änderung eine Übertragung zwischen Strukturfonds oder zwischen Programmen betrifft. In den übrigen Fällen ist der Antrag der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2006 zu übermitteln.

2.2. Änderung von Ergänzungen zur Programmplanung

Änderungen an der Ergänzung zur Programmplanung, die eine Änderung des einer Kommissionsentscheidung beigelegten Finanzierungsplans erforderlich machen, sind nur möglich, wenn der Kommission innerhalb der unter Ziffer 2.1. genannten Frist ein entsprechender Antrag übermittelt wird.

Übertragungen zwischen Maßnahmen innerhalb eines Fonds und die Aufnahme neuer Maßnahmen werden nach 2006 bis zum Endtermin für die Zuschussfähigkeit möglich sein, sofern der Finanzierungsplan der Kommissionsentscheidung nicht geändert werden muss. Die Kofinanzierungsätze von Maßnahmen können bis zum Endtermin für die Zuschussfähigkeit geändert werden, sofern die Gesamtsumme für die einzelnen Finanzierungsquellen für den

¹ Die rechtlichen Auslegungen in diesen Leitlinien greifen Urteilen der Gemeinschaftsgerichte über die betreffenden Bestimmungen nicht vor. Die Leitlinien sollen die meisten Fragen im Zusammenhang mit einem Standardabschluss abdecken, doch müssen die Kommissionsdienststellen u. U. spezifische Fragen auf Einzelfallbasis behandeln.

² Dies entspricht der in der Unterlage CDRR/04/50/00 erläuterten ablehnenden Haltung der Kommission gegenüber rückwirkenden Änderungen von Finanzierungsplänen früherer Jahre.

betreffenden Schwerpunkt unverändert bleibt. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Mitgliedstaaten auch Übertragungen zwischen verschiedenen nationalen öffentlichen Finanzierungsquellen vornehmen, vorausgesetzt die nationale öffentliche Finanzierung auf der Ebene des Schwerpunkts ändert sich nicht.

Sonstige Änderungen an der Ergänzung zur Programmplanung, die keine Änderung des einer Kommissionsentscheidung beigefügten Finanzierungsplans erfordern, können vom Begleitausschuss bis zum Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben für das Programm vorgenommen und gebilligt werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind die Änderungen von Ergänzungen zur Programmplanung der Kommission innerhalb eines Monats nach ihrer Billigung durch den Begleitausschuss mitzuteilen.

Die endgültige Ergänzung zur Programmplanung, einschließlich der ihr beiliegenden Finanztabelle, muss mit der Kommissionsentscheidung zur Genehmigung der Intervention, einschließlich der der Kommissionsentscheidung beiliegenden Finanztabelle, übereinstimmen.³

2.3. Mittelbindungen für Operationen

Da für die Mittelbindungen in den Mitgliedstaaten für die Ausgaben im Programmplanungszeitraum 2000-2006 keine besondere Frist festgesetzt ist, können diese Mittelbindungen von den für die Programme zuständigen Behörden im Prinzip bis zum Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben vorgenommen werden. In der Praxis müssen die Mittelbindungen jedoch so zeitig erfolgen, dass die Endbegünstigten spätestens bis zum Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben die Operationen durchführen und die Zahlungen tätigen können.

Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 müssen den Entscheidungen zur Genehmigung von Operationen die normalen Auswahl- und Genehmigungskriterien und -verfahren zugrunde liegen, die für das Programm festgelegt wurden. Die Mitgliedstaaten müssen ferner sicherstellen, dass Ersatzoperationen alle geltenden nationalen und Gemeinschaftsvorschriften, u. a. hinsichtlich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, der Zuschussfähigkeit, der Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vergabe öffentlicher Aufträge, des Wettbewerbs und des Umweltschutzes einhalten.

2.4. Behandlung von staatlichen Beihilfen nach 2006

2.4.1. Änderungen bei den Regeln für staatliche Beihilfen

Die Leitlinien von 1998 für Regionalbeihilfen, die Fördergebietskarten für die EU-25 für den Zeitraum 2000-2006 und die drei Gruppenfreistellungsverordnungen über Ausbildungs-, Beschäftigungs- und KMU-Beihilfen (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für KMU) sowie die De-minimis-Verordnung laufen am 31. Dezember 2006 aus. Dasselbe gilt für den FuE-Gemeinschaftsrahmen (1996), der kürzlich bis Ende 2006 verlängert wurde.

³ Die in Punkt II.1.1 der Mitteilung C(2003) 1255 an die Kommission über die Vereinfachung, Klärung, Koordinierung und Flexibilität der Verwaltung der Strukturpolitik 2000-2006 vorgesehene Möglichkeit, in der Ergänzung zur Programmplanung die in dem Finanzierungsplan der Kommissionsentscheidung vorgesehene Aufteilung in private/öffentliche Finanzierung nach Schwerpunkten anzupassen, wird nach dem 31. Dezember 2006 für die Mitgliedstaaten nicht mehr bestehen.

Am 21. Dezember 2005 hat die Kommission neue Leitlinien für nationale Regionalbeihilfen (2006-2013), entsprechende zweckdienliche Maßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag sowie den Entwurf einer Gruppenfreistellungsverordnung für nationale regionale Investitionsbeihilferegulungen, die nach dem 31. Dezember 2006 in Kraft treten sollen, angenommen.

Die neuen Leitlinien wurden im Amtsblatt vom 4. März 2006⁴ veröffentlicht. Am 6. März 2006 hat die Kommission allen Mitgliedstaaten ihren offiziellen Vorschlag für geeignete Maßnahmen übermittelt. Ferner wurde der Entwurf einer Kommissionsverordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (die so genannte „Gruppenfreistellungsverordnung“) vor seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in allen Sprachen auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht.

Gemäß den Leitlinien für Regionalbeihilfen für den Zeitraum 2007-2013 sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, baldmöglichst nach der Veröffentlichung der Leitlinien eine einzige Fördergebietskarte für ihr gesamtes Hoheitsgebiet zu übermitteln. Die Kommission wird sich bemühen, die Fördergebietskarten so bald wie möglich zu genehmigen. Gemäß den oben genannten zweckdienlichen Maßnahmen müssen, unbeschadet der KMU-Verordnung und der Gruppenfreistellungsverordnung, alle bestehenden Regionalbeihilferegulungen (Investitionsbeihilfen und Betriebsbeihilfen) bis 31. Dezember 2006 aufgehoben werden (wobei die meisten von ihnen zu diesem Zeitpunkt ohnehin auslaufen).

Wenn aufgrund von Umweltbeihilferegulungen die Gewährung regionaler Investitionsbeihilfen gemäß Fußnote 29 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen zulässig ist, ist in den zweckdienlichen Maßnahmen ferner die Änderung der einschlägigen Regelungen vorgesehen, um zu gewährleisten, dass Beihilfen erst nach dem 31. Dezember 2006 und unter der Bedingung gewährt werden dürfen, dass sie mit der am Tag der Beihilfegewährung gültigen neuen Fördergebietskarte vereinbar sind.

Gegebenenfalls müssen die Mitgliedstaaten andere vorhandene Beihilferegulungen ändern, um zu gewährleisten, dass regionale Zuschläge wie die Zuschläge für Ausbildungsbeihilfen, für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen oder für Umweltbeihilfen erst ab dem 31. Dezember 2006 in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a oder c und nach den am Tag der Beihilfegewährung gültigen Fördergebietskarten gewährt werden. Alle Mitgliedstaaten bis auf einen haben sich mit den zweckdienlichen Maßnahmen einverstanden erklärt.

Folglich können regionale Investitions- und Betriebsbeihilfen nach 2006 nur dann gewährt werden, wenn sie unter die neue Gruppenfreistellungsverordnung für transparente regionale Investitionsbeihilferegulungen (die derzeit ausgearbeitet wird) oder die bestehende KMU-Gruppenfreistellungsverordnung fallen oder wenn sie von der Kommission nach einer Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag genehmigt wurden. Die Kommission wird Anmeldungen von regionalen Investitions- und Betriebsbeihilfen für die Zeit nach 2006 nicht als vollständig betrachten und über solche Beihilfen daher erst entscheiden, wenn die betreffende Fördergebietskarte für 2007-2013 genehmigt worden ist.

Die Kommission erwägt, die bestehenden Gruppenfreistellungsverordnungen für Ausbildungsbeihilfen, Beschäftigungsbeihilfen und KMU-Beihilfen vor 2007 um ein Jahr bis

⁴ ABl. C 54/13

Ende 2007 zu verlängern und sie dann durch eine „Super-Gruppenfreistellungsverordnung“ zu ersetzen, mit der sie zusammen mit der Gruppenfreistellungsverordnung für Regionalbeihilfen in einem einzigen Text zusammengefasst würden. Diese „Super-Gruppenfreistellungsverordnung“ soll im Laufe des Jahres 2007 erlassen werden. Vor 2007 ist zudem der Erlass einer neuen De-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung geplant.

In jedem Fall bleiben die im Rahmen der bestehenden Gruppenfreistellungsverordnungen (einschließlich der De-minimis-Verordnung) freigestellten Beihilferegelungen nach Auslaufen der Verordnungen für einen sechsmonatigen Anpassungszeitraum weiterhin freigestellt. Soweit diese Gruppenfreistellungsverordnungen besondere Bestimmungen für Fördergebiete vorsehen, sind diese Bestimmungen jedoch nur anwendbar, wenn das betreffende Gebiet gemäß der zum Zeitpunkt der formellen Beihilfegewährung geltenden Fördergebetskarte förderfähig bleibt bzw. wird.

2.4.2. Möglichkeit einer Verlängerung von Regionalbeihilfen und anderen Beihilferegelungen in den Jahren 2007 und 2008

Wie unter Ziffer 2.4.1 erläutert, ist die Verlängerung von Regionalbeihilferegelungen über 2006 hinaus erst möglich, sobald neue Fördergebetskarten festgelegt worden sind. Möchte ein Mitgliedstaat eine Regionalbeihilferegelung nach 2006 weiterhin anwenden, so hat er diese Verlängerung zusammen mit den Anpassungen, die zur Einhaltung der Leitlinien für Regionalbeihilfen für den Zeitraum 2007-2013 erforderlich sind, bei der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 anzumelden (sofern dies nach dem vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 4 der Verordnung möglich und zweckdienlich ist), sobald die neuen Karten von der Kommission genehmigt worden sind, es sei denn, die Anmeldung ist nicht mehr notwendig, da die Verlängerung der Regelung im Rahmen einer neuen Gruppenfreistellungsverordnung erfolgt.

Die erneute Anmeldung und Anpassung einer Regelung bedeutet nicht, dass die am 31. Dezember 2006 bestehenden einzelnen Beihilfeverträge mit den Beihilfegünstigten nach der Überarbeitung des Rechtsinstruments für staatliche Beihilfen geändert werden müssen. Staatliche Beihilfen werden anhand derjenigen Regeln beurteilt, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung, d. h. zum Zeitpunkt des rechtlich verbindlichen Aktes, auf dessen Grundlage der Begünstigte den Beihilfeanspruch erwirbt, in Kraft sind. Erwirbt ein Begünstigter diesen Anspruch vor Ende 2006, so finden die vor 2007 in Kraft befindlichen Regeln weiterhin Anwendung.

2.4.3. Modalitäten der Verlängerung von Regionalbeihilferegelungen im Rahmen der Strukturfondsbestimmungen

Will ein Mitgliedstaat eine bestehende Beihilferegelung ändern, um sie mit den neuen Regeln für staatliche Beihilfen in Einklang zu bringen (z. B. Verlängerung ihrer Laufzeit, Anpassung der Beihilfeintensität an die neuen in der betreffenden Fördergebetskarte festgesetzten Obergrenzen, Änderung des Endbegünstigten oder Umstellung der Förderung von Großunternehmen auf KMU), so ist die Ergänzung zur Programmplanung zu ändern und insbesondere die tabellarische Aufstellung der staatlichen Beihilfen zu aktualisieren, um nachzuweisen, dass die weitere Anwendung der Regelung nach den Regeln für staatliche Beihilfen rechtmäßig ist.

Im Falle, dass die vorgenommenen Änderungen mit der Beschreibung der ursprünglichen Beihilferegelung in der von der Kommission genehmigten ursprünglichen Intervention im

Einklang stehen und die Bezeichnung der ursprünglichen Regelung beibehalten wird (um ihre Identifizierung zu erleichtern), ist eine Änderung der ursprünglichen Kommissionsentscheidung über die Strukturfondsintervention nicht erforderlich. Die Kommission ist über die Änderung innerhalb eines Monats zu unterrichten; ihr werden eine geänderte tabellarische Aufstellung der staatlichen Beihilfen sowie eine Kopie des Schreibens der Kommission zur Genehmigung der geänderten staatlichen Beihilfe (bei einer angemeldeten Beihilfe) bzw. der zusammenfassenden Angaben zugesandt, die gemäß den Transparenzbestimmungen im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung zu übermitteln sind (in Fällen, in denen die Beihilfe im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung von der Anmeldepflicht freigestellt ist).

In den übrigen Fällen, einschließlich in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat eine neue Beihilferegulation einführen oder das Ziel einer bestehenden Regelung ändern will, sind eine Änderung des Programms sowie eine formelle Entscheidung der Kommission erforderlich.

2.5. Zuschussfähigkeit der Ausgaben

2.5.1. Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist der Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben in der Entscheidung über die Beteiligung der Fonds festgelegt.

In der Praxis ist der letzte in den Entscheidungen genannte Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben generell der 31. Dezember 2008 bzw. der 30. April 2009 für die Ausgaben der die Beihilfe gewährenden Stellen nach Artikel 9 Buchstabe 1) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Beihilferegulungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag sowie Beihilfen, die von durch die Mitgliedstaaten beauftragte Stellen gewährt werden, wobei die Endbegünstigten die Stellen sind, die die Beihilfen gewähren). Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission in der Ergänzung zur Programmplanung mitteilen, in welchen Fällen die Beihilfen von durch die Mitgliedstaaten beauftragte Stellen gewährt wurden.

2.5.2. Verlängerung der Frist für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 kann die Kommission den Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Mitgliedstaats im Einklang mit den Artikeln 14 und 15 derselben Verordnung verlängern.

Die Frist für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben kann von der Kommission im Fall von höherer Gewalt mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Durchführung der von den Strukturfonds geförderten Operationen oder eines offensichtlichen, ausschließlich der Kommission anzulastenden Fehlers auf besonderen, ordnungsgemäß begründeten Antrag des Mitgliedstaats ausnahmsweise verlängert werden. Hinweise zur Bedeutung des Begriffs „höhere Gewalt“ und zur Notwendigkeit eines kausalen Zusammenhangs zwischen „höherer Gewalt“ und Durchführung der Intervention sind unter den Ziffern 2.1 und 2.2 der Beilage 1 zu finden.

Der Antrag muss vor Ablauf der Frist für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben zusammen mit den Informationen eingereicht werden, mit denen eine Verlängerung begründet wird. Die Kommission prüft die Anträge auf Einzelfallbasis und ändert gegebenenfalls die Programmentscheidung, um - sofern ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen den als Begründung gelieferten Informationen und der vorgeschlagenen Verlängerung besteht - einen

neuen Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben festzulegen. Der verspätete Erlass einer Entscheidung ist kein ausreichender Grund für eine Verlängerung.

Bei einer Verlängerung der Frist für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben wird auch die Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen entsprechend verlängert.

Bei einer etwaigen Verlängerung der Frist für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben ist zu berücksichtigen, dass die Abschlussunterlagen innerhalb von fünfzehn Monaten nach Ablauf dieser Frist und hinlänglich vor einer in den künftigen Rechtsvorschriften festgesetzten Frist einzureichen sind, nach deren Ablauf die Kommission die Mittelbindungen für den Zeitraum 2000-2006 aufhebt.

2.5.3. Zahlung von Zuschüssen im Rahmen von zinsverbilligten Darlehen/Zinszuschussregelungen

In der Unterlage CDRR/02/0033/00, die diesen Leitlinien als Beilage 2 beigelegt ist, werden Hinweise für die Behandlung solcher Regelungen beim Abschluss gegeben.

2.5.4. Wagniskapital- und Kreditfonds sowie Garantiefonds

Die Regeln Nr. 8 und Nr. 9 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der geänderten Fassung enthalten die Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben für solche Fonds.

Gemäß Regel Nr. 8 Ziffer 2.6 sind die Erträge von Wagniskapital- und Kreditfonds, die auf die Strukturfondsbeiträge zurückzuführen sind, für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet wieder zu verwenden. Desgleichen müssen gemäß Regel Nr. 9 Ziffer 2.5 in Bezug auf Garantiefonds nach Einlösung der Garantien verbleibende Beträge des Strukturfondsbeitrags für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet wieder verwendet werden. Die Verwaltungsbehörde muss Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass diese Regeln nach dem Abschluss eingehalten werden.

Etwaige von der Kommission für Wagniskapitalfonds, Kreditfonds oder Garantiefonds gezahlte Beträge, welche die gemäß Regel Nr. 8 Ziffer 2.8 und Regel Nr. 9 Ziffer 2.7 berechneten zuschussfähigen Ausgaben für solche Fonds überschreiten, sind an die Kommission zurückzuzahlen.

3. ZUM ABSCHLUSS EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

3.1. Abschlussunterlagen

Damit der Abschluss erfolgen kann, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 für jedes Programm drei Unterlagen übermitteln: eine bescheinigte abschließende Ausgabenerklärung - zusammen mit einem abschließenden Auszahlungsantrag -, einen abschließenden Durchführungsbericht sowie einen Vermerk zum Abschluss der Intervention („Abschlussunterlagen“). Zum Zwecke des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei umfassen die einzureichenden Abschlussunterlagen auch den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 366/2001 genannten Durchführungsbericht.

3.2. Abschluss der einzelnen Fonds

- 3.2.1. Die Kommission kann den Restbetrag eines Fonds auszahlen, wenn sie den abschließenden Auszahlungsantrag, den Vermerk zum Abschluss der Intervention sowie einen Schlussbericht für den Fonds erhalten hat. Dieser Schlussbericht enthält sämtliche Informationen über den Fonds, die in der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und anderen einschlägigen Verordnungen sowie in Anhang 1 der Leitlinien für den Inhalt des Schlussberichts vorgesehen sind.
- 3.2.2. Die Mitgliedstaaten legen jedoch zusammen mit dem letzten Fonds-Schlussbericht einen Schlussbericht für das Programm vor. Dieser Schlussbericht für das Programm muss die Schlussberichte für die einzelnen Fonds sowie die Informationen, die in der Verordnung Nr. 1260/1999, in anderen einschlägigen Verordnungen und in Anhang 1 der Leitlinien für das Gesamtprogramm vorgesehen sind, enthalten.
- 3.2.3. Bei der Berechnung des Zeitraums für die Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Artikel 38 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und für die Korrektur der Restzahlung gemäß Artikel 32 Absatz 5 der genannten Verordnung wird die Kommission als Beginn des jeweiligen Zeitraums aus den nachstehend aufgeführten Daten jeweils das zutreffende auswählen: (i) das Datum der letzten Zahlung durch die Kommission, (ii) das Datum der Rückerstattung von Beträgen an einen Fonds durch einen Mitgliedstaat, (iii) das Datum eines Schadenersatzes oder (iv) wenn keine Restzahlung erfolgt, da die bereits getätigten Zahlungen zur Ausgabendeckung ausgereicht haben, das Datum des Schreibens der Kommission betreffend den Abschluss.

3.3. Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen

- 3.3.1. Alle Abschlussunterlagen sind innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem in der Kommissionsentscheidung über die Beteiligung der Fonds festgelegten Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben zu übermitteln.
- 3.3.2. Die Kommission betrachtet die Abschlussunterlagen als fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zur jeweils geltenden Frist abgesandt wurden (maßgeblich ist der Poststempel). Wird die bescheinigte abschließende Ausgabenerklärung elektronisch übermittelt, so ist das Datum der elektronischen Übermittlung maßgeblich.
- 3.3.3. Umfasst ein Programm Operationen eines Fonds mit unterschiedlichen Endterminen für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben, so gilt für die Berechnung der Frist für die Vorlage der Abschlussunterlagen für diesen Fonds das letzte dieser Daten als Endtermin für die Zuschussfähigkeit.
- 3.3.4. Der Schlussbericht für einen Fonds ist bis Ablauf der jeweils geltenden Frist zu übermitteln, selbst wenn bestimmte Operationen aufgrund von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausgesetzt sind.
- 3.3.5. Für das letzte vollständige Kalenderjahr der Durchführung eines Programms braucht kein jährlicher Durchführungsbericht übermittelt zu werden, sofern der Schlussbericht einen gesonderten Abschnitt über die Durchführung des Programms während dieses Jahres sowie eines etwaigen darauf folgenden, vor dem Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben liegenden Zeitraums enthält.

- 3.3.6. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass für die Jahre vor dem letzten vollständigen Kalenderjahr des Programms jährliche Durchführungsberichte zu übermitteln sind.

3.4. Konsequenzen der verspäteten Einreichung der Abschlussunterlagen

- 3.4.1. Zwei Monate vor Ablauf der Frist für die Übermittlung der Abschlussunterlagen für einen Fonds teilt die Kommission den Mitgliedstaaten in einem Schreiben mit, dass sie - sollten diese Unterlagen nicht fristgerecht eingehen – das Programm auf der Grundlage der verfügbaren Unterlagen abschließen und eine automatische Aufhebung der Mittelbindung sowie eine Finanzkorrektur gemäß den Ziffern 3.4.2 bis 3.4.7 vornehmen wird.
- 3.4.2. Für den Fall, dass innerhalb der geltenden Frist nicht alle Abschlussunterlagen für einen Fonds vorgelegt wurden, werden die gebundenen Mittel, die für Interventionen, die von dem/den betreffenden Fond/s kofinanziert wurden, spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist zum Teil freigegeben, wobei die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen sind.
- 3.4.3. Wurde der Schlussbericht für einen Fonds mit den in Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sowie in den anderen einschlägigen Verordnungen beschriebenen Angaben nicht innerhalb der geltenden Frist übermittelt, so erfolgt der Abschluss auf der Grundlage der bescheinigten abschließenden Ausgabenerklärung für den Fonds, wobei die Angaben im letzten Jahresbericht berücksichtigt werden.
- 3.4.4. Wurde der Abschlussvermerk für einen Fonds nicht innerhalb der geltenden Frist übermittelt, so erfolgt der Abschluss auf der Grundlage der bescheinigten abschließenden Ausgabenerklärung für den Fonds und des Schlussberichts für den Fonds.
- 3.4.5. Wurde die bescheinigte Ausgabenerklärung für einen Fonds innerhalb der geltenden Frist nicht übermittelt, so wird das Programm auf der Grundlage des letzten zulässigen Auszahlungsantrags für den Fonds abgeschlossen.
- 3.4.6. Wurden der Schlussbericht für einen Fonds mit den in Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sowie in den anderen einschlägigen Verordnungen beschriebenen Angaben oder der Abschlussvermerk nicht übermittelt, so nimmt die Kommission eine Finanzkorrektur⁵ vor, und zwar auch dann, wenn eine automatische Aufhebung der Mittelbindung erfolgt ist. Eine solche Finanzkorrektur beruht nicht darauf, dass die Fristen für die Übermittlung der Dokumente nicht eingehalten wurden, sondern vielmehr auf der Tatsache, dass diese Dokumente überhaupt nicht übermittelt wurden, wodurch die Kommission in ihrer Bewertung der Intervention und der Gültigkeit der geltende gemachten Ausgaben behindert wird.

3.5. Änderung von Auszahlungsanträgen oder der bescheinigten abschließenden Ausgabenerklärung nach Ablauf der Frist für deren Übermittlung

⁵ Gemäß der Entscheidung K(2001) 476 der Kommission mit Leitlinien für die Anwendung von Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

Der abschließende Auszahlungsantrag und die bescheinigte abschließende Ausgabenerklärung dürfen von den Mitgliedstaaten nach Ablauf der Übermittlungsfrist nicht mehr geändert werden. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, den abschließenden Auszahlungsantrag oder die bescheinigte abschließende Ausgabenerklärung zu korrigieren, indem er ergänzende Angaben vorlegt oder technische Berichtigungen vornimmt, sofern sich diese ergänzenden Angaben und Berichtigungen auf Ausgaben beziehen, die der Kommission vor Ablauf der Übermittlungsfrist gemeldet wurden. In einem solchen Fall räumt die Kommission dem Mitgliedstaat zwei Monate ein, innerhalb deren die Korrektur vorzunehmen ist. Erfolgt die Korrektur nicht innerhalb dieses Zweimonatszeitraums, so nimmt die Kommission den Abschluss auf der Grundlage der Angaben vor, die ihr am Ende des Zweimonatszeitraums vorliegen.

4. INHALT DER ABSCHLUSSUNTERLAGEN

4.1. Bescheinigte abschließende Ausgabenerklärungen; abschließender Auszahlungsantrag

4.1.1. Allgemeiner Grundsatz

Die bescheinigte abschließende Ausgabenerklärung ist zusammen mit einem abschließenden Auszahlungsantrag nach dem Muster in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission zu erstellen. Bei den erklärten Ausgaben muss es sich um die von der Zahlstelle zu tätigen oder effektiv getätigten Ausgaben handeln, die den von den Endbegünstigten vorgenommenen Zahlungen entsprechen müssen, welche durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt sind (Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999). Die von der Zahlstelle bei der Bescheinigung der abschließenden Ausgabenerklärung zu überprüfenden Bedingungen sind in dem Muster in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 438/2001, in Artikel 9 derselben Verordnung sowie in den Hinweisen zum Abschlussvermerk (Anhang 2 dieser Leitlinien) dargestellt.

Der abschließenden Ausgabenerklärung ist die Anlage über Wiedereinziehungen nach dem Muster in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 beizufügen. Die Unterlage CDRR/05/0012/01 enthält Hinweise zu der Anlage über Wiedereinziehungen; sie ist diesen Leitlinien als Beilage 3 beigelegt.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission die Wiedereinziehungen mitteilen, die zwischen der Übermittlung der abschließenden Ausgabenerklärung und des abschließenden Auszahlungsantrags und der abschließenden Zahlung durch die Kommission erfolgt sind, damit die Kommission diese in Abzug bringen kann. Derartige Fälle sind in den Abschlussunterlagen als schwebende Gerichtsverfahren oder nicht bereinigte Unregelmäßigkeiten identifiziert. Etwaige Wiedereinziehungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses noch offen sind, werden in den Rechnungen der Kommission als Außenstände verbucht. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission daher die nach Übermittlung der abschließenden Ausgabenerklärung und nach Abschluss des Programms erfolgten Wiedereinziehungen mitteilen und die Strukturfondsbeteiligung an die Kommission zurückzahlen.

Die an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 geleistete Vorauszahlung muss spätestens bei der Beantragung des Restbetrags der Intervention durch vom Endbegünstigten getätigte Zahlungen gerechtfertigt werden.⁶

4.1.2. Verwendung der auf die Vorauszahlung anfallenden Zinsen

Wie im Erwägungsgrund 42 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 dargelegt, gelten die Zinsen, die auf die gemäß Artikel 32 Absatz 2 derselben Verordnung geleistete Vorauszahlung anfallen, als eine Einnahme des Mitgliedstaats und werden von der Zahlstelle gemäß Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 3 der betreffenden Interventionsform zugewiesen. Sie können in den nationalen Beitrag einbezogen werden, indem sie zu dem Betrag der geplanten nationalen öffentlichen Kofinanzierung hinzugenommen werden oder an deren Stelle treten.

Im Falle des Programms PEACE und der Gemeinschaftsinitiativen können Gebühren für transnationale Finanztransaktionen nach Abzug der Habenzinsen auf Vorauszahlungen aus den Strukturfonds kofinanziert werden.⁷ Des Weiteren sind bei Globalzuschüssen die Sollzinsen, die die benannte zwischengeschaltete Stelle vor der Zahlung des Restbetrags der Intervention gezahlt hat, nach Abzug der Habenzinsen auf die Vorauszahlungen zuschussfähig.⁸

Im Schlussbericht sind die Beträge und die Maßnahmen zu nennen, für die diese Zinserträge eingesetzt wurden.

4.2. Schlussbericht

Der Schlussbericht soll es der Kommission ermöglichen zu überprüfen, ob die (geänderte) Entscheidung über die Intervention ordnungsgemäß ausgeführt wurde und ob die Programmziele erreicht wurden.

Vor der Übermittlung an die Kommission muss der Bericht gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vom Begleitausschuss geprüft und gebilligt werden.

Der Schlussbericht muss die in Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und den anderen einschlägigen Verordnungen beschriebenen Angaben umfassen. Die Mindestangaben, die im Schlussbericht enthalten sein müssen, sind in Anhang 1 dieser Leitlinien dargelegt. Der Schlussbericht muss Einzelheiten zu den von der Zahlstelle zu tätigenden oder effektiv getätigten Gesamtausgaben (die den von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen entsprechen müssen) und zum Beitrag der einzelnen Fonds, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen und Operationen, enthalten.⁹ Sind bestimmte Operationen zur Zeit der Übermittlung des Schlussberichts aufgrund von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausgesetzt, so sind im Schlussbericht die Art dieser Verfahren, nähere Einzelheiten sowie die betroffenen Beträge darzustellen. Darüber hinaus sollte der Schlussbericht Angaben zu abgezogenen Einnahmen gemäß Regel Nr. 2 im Anhang der

⁶ Punkt 8 der Mitteilung über die „n+2“-Regel vom 18. August 2003, K(2003) 2982.

⁷ Regel Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der geänderten Fassung.

⁸ Regel Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der geänderten Fassung.

⁹ Für den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft werden im Schlussbericht keine Einzelheiten auf Ebene der Operationen verlangt, sofern der Mitgliedstaat diese Einzelheiten den Kommissionsdienststellen auf Anfrage zur Verfügung stellt.

Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der geänderten Fassung enthalten. Die Beträge im Abschnitt über die finanzielle Abwicklung müssen mit der bescheinigten abschließenden Ausgabenerklärung übereinstimmen.

Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 teilt die Kommission dem Mitgliedstaat innerhalb von fünf Monaten nach Eingang des Schlussberichts unter Angabe von Gründen mit, ob sie den Bericht für unbefriedigend hält (auch was die Kohärenz der finanziellen Angaben anbelangt); ist dies nicht der Fall, gilt der Schlussbericht als angenommen. Wird der Schlussbericht als unbefriedigend erachtet, so setzt die Kommission den Mitgliedstaat hierüber in Kenntnis und führt mit ihm einen Dialog, damit der Mitgliedstaat den Schlussbericht verbessert. Nimmt der Mitgliedstaat die geforderten Verbesserungen nicht vor, so kann die Kommission Finanzkorrekturen beschließen.¹⁰

4.3. Abschlussvermerk

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 enthält ein indikatives Muster für den Abschlussvermerk. Dieser Vermerk ist gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 zu erstellen. Anhang 2 der vorliegenden Leitlinien enthält besondere Hinweise für die Erstellung und den Inhalt des Abschlussvermerks.

5. AUFHEBUNG DER MITTELBINDUNG: ANWENDUNG DER „N+2“-REGEL BEIM ABSCHLUSS

5.1. Automatische Aufhebung der Mittelbindung („n+2-Regel“)

Die Mitteilung zur „n+2“-Regel vom 18. August 2003 findet beim Abschluss entsprechend Anwendung.

5.2. Wiedereinsetzung der Mittel im Fall von höher Gewalt oder eines offensichtlichen Fehlers

Gemäß Artikel 157 der Haushaltsordnung können die freigewordenen Mittel wieder eingesetzt werden, wenn ein offensichtlicher, ausschließlich der Kommission anzulastender Fehler vorliegt oder ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, der gravierende Folgen für die Abwicklung der aus den Strukturfonds unterstützten Operationen hat. Die Unterlage CDRR/03/0040/00 (diesen Leitlinien als Beilage 1 beigefügt) und die Mitteilung zur „n+2“-Regel enthalten Hinweise für die Anwendung dieser Bestimmung.

6. VORHABEN, DIE ZUM ZEITPUNKT DES ABSCHLUSSES NICHT ABGESCHLOSSEN ODER NICHT OPERATIONELL SIND

Die Verwaltungsbehörde, die zwischengeschaltete Stelle, die Zahlstelle und der Mitgliedstaat müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechend die Lieferung bzw. Erbringung der kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen sowie die Realität und Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben gewährleisten.

¹⁰ Gemäß der Entscheidung K(2001) 476 der Kommission, s. oben.

Der Mitgliedstaat muss im Schlussbericht für jede Maßnahme eine Liste von Operationen vorlegen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht abgeschlossen oder nicht operationell sind (bezogen auf die angegebenen Ziele der Operation, die Entscheidung zur Gewährung einer Unterstützung für die Operation und etwaige Bedingungen im Zusammenhang mit der Operation).¹¹ In dieser Liste sind aufzuführen:

- *Operationen, die im nächsten Programmplanungszeitraum nicht aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert werden:* Der Mitgliedstaat muss sich verpflichten, alle nicht abgeschlossenen oder nicht einsatzfähigen Operationen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Schlussberichts auf eigene Kosten abzuschließen oder operationell zu machen. Am Ende dieses Zweijahreszeitraums hat der Mitgliedstaat der Kommission mitzuteilen, ob alle diese Vorhaben abgeschlossen oder einsatzfähig gemacht wurden. Bei Operationen, bei denen dies am Ende dieses Zeitraums nicht der Fall ist, nimmt die Kommission die erforderlichen Schritte zur Wiedereinziehung von Gemeinschaftsmitteln vor.
- *Operationen, für die im nächsten Programmplanungszeitraum eine Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln vorgesehen ist:* Die Behörden des Mitgliedstaats müssen für jeden Programmplanungszeitraum eine gesonderte, detaillierte Beschreibung der Operation erstellen. Die Operation ist in mindestens zwei gesonderte, identifizierbare finanzielle und materielle oder Entwicklungsphasen zu gliedern, die den beiden betreffenden „Interventionsformen“ entsprechen. Auf diese Weise sollen eine transparente Durchführung und Begleitung gewährleistet und die Kontrollen erleichtert werden. Wird der erste Teil der Operation innerhalb des ersten Programmplanungszeitraums nicht abgeschlossen oder einsatzfähig, so können die Ausgaben, die erforderlich sind, um diesen Teil abzuschließen oder operationell zu machen, im zweiten Programmplanungszeitraum akzeptiert werden, sofern die Kofinanzierungs- und Förderbedingungen erfüllt sind (Einbeziehung in das zweite Programm, rechtliche und finanzielle Verpflichtung gemäß der Entscheidung der zuständigen Behörde). In einem solchen Fall muss der Mitgliedstaat sicherstellen, dass dieselben Arbeiten nicht zweimal aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden.

7. AUFGRUND VON GERICHTS- ODER VERWALTUNGSVERFAHREN AUSGESETZTE OPERATIONEN

Für jede Operation, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ist, entscheidet der Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist für die Übermittlung der bescheinigten abschließenden Ausgabenerklärung - zusammen mit einem abschließenden Auszahlungsantrag - und des abschließenden Durchführungsberichts für das Programm, diese Operation ganz oder teilweise

- entweder vor Ablauf der Frist aus dem Programm zu streichen und/oder durch eine andere Operation zu ersetzen (etwa aus der „Überprogrammierung“). Nachdem die Kommission von der Streichung/Ersetzung unterrichtet worden ist, trägt der Mitgliedstaat die etwaigen Auswirkungen der gestrichenen/ersetzten Operation, wie z.B. die finanziellen Folgen von nicht wiedereinziehenden geschuldeten Beträgen;

¹¹ Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft braucht der Schlussbericht keine solche Liste zu enthalten, sofern der Mitgliedstaat den Kommissionsdienststellen diese Liste und die anderen unter Ziffer 6 genannten Angaben auf Anfrage zur Verfügung stellt.

- oder sie im Programm zu belassen. Nach der Übermittlung der bescheinigten abschließenden Ausgabenerklärung für ein Programm kann eine Operation, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ist, nicht mehr ersetzt werden, auch nicht durch eine Operation aus der „Überprogrammierung“, die vor dem Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben möglicherweise abgeschlossen wurde.

Die Ersatzoperationen sind gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 auszuwählen. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Ersatzoperationen alle geltenden nationalen und Gemeinschaftsvorschriften, u. a. hinsichtlich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, der Zuschussfähigkeit, der Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vergabe öffentlicher Aufträge, des Wettbewerbs und des Umweltschutzes einhalten.

Haben das Gerichtsverfahren oder die Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung Unregelmäßigkeiten zum Gegenstand, so sind die über der geltenden Schwelle liegenden Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1681/94, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2035/2005, dem OLAF mitzuteilen. Außerdem ist das OLAF über die Weiterbehandlung der Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, einschließlich der Entscheidung über die Streichung/Ersetzung einer Operation aus dem Programm oder gegebenenfalls die Wiedereinziehung bzw. Nichtwiedereinziehung der zu Unrecht gezahlten Beträge gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung. In einer zusammenfassenden Tabelle gemäß Ziffer 1.2 von Anhang 2 dieser Leitlinien sind Angaben zur Behandlung sämtlicher Unregelmäßigkeiten zu übermitteln. Im Fall von über der OLAF-Meldeschwelle liegenden Unregelmäßigkeiten, bei denen eine Wiedereinziehung nicht möglich ist, muss der Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 in der geänderten Fassung eine besondere Mitteilung übermitteln. Nicht wiedereinziehbar Ausgaben aufgrund von unter der Meldeschwelle liegenden Unregelmäßigkeiten können in die abschließende Ausgabenerklärung aufgenommen werden und werden nicht der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vorgesehenen Untersuchung unterzogen.

Die verbleibenden Höchstbeträge, die für die ausgesetzten Operationen von der Kommission noch zu zahlen bzw. vom Mitgliedstaat wieder einzuziehen sind, stellen für den Mitgliedstaat und die Kommission eine offene Mittelbindung dar, bis die zuständigen nationalen Behörden eine endgültige Entscheidung getroffen haben. Der Mitgliedstaat hat die Kommission daher über das Ergebnis des Gerichtsverfahrens oder der Verwaltungsbeschwerde zu unterrichten. Je nach Ausgang des Rechtsverfahrens und gegebenenfalls nach einer Untersuchung des Falls gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 in der geänderten Fassung werden weitere Zahlungen getätigt, bereits gezahlte Beträge wiedereingezogen oder – bei erfolgreicher Beantragung im Rahmen von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 in der geänderten Fassung - die bereits erfolgten Zahlungen bestätigt.

8. BERECHNUNG DER ENDGÜLTIGEN BETEILIGUNG

Die Gemeinschaftsbeteiligung darf für jeden Fonds den jeweils niedrigsten der folgenden Beträge nicht überschreiten:

- (1) auf Maßnahmenebene den jeweils niedrigeren der beiden folgenden Beträge:
 - a) den Betrag, der sich aus der Anwendung des gemeinschaftlichen Kofinanzierungssatzes gemäß dem endgültigen für die Maßnahme geltenden

Finanzierungsplan auf die erklärten zuschussfähigen Ausgaben ergibt, oder or

b) den Betrag, der in der bescheinigten abschließenden Ausgabenerklärung als Gemeinschaftsbeteiligung zugunsten der Endbegünstigten angegeben ist (an die Endbegünstigten gezahlt und noch zu zahlen),

wobei die Kommission für die Berechnung der endgültigen Beteiligung als Obergrenze für die Beträge gemäß den Buchstaben a) und b) nicht die entsprechenden Beträge auf Maßnahmenebene im Finanzierungsplan der Ergänzung zur Programmplanung ansetzen wird;

- (2) auf Schwerpunktebene die Gemeinschaftsbeteiligung, die im Finanzierungsplan der letzten von der Kommission angenommenen Entscheidung aufgeführt ist, erhöht um 2 %, gleichgültig ob es sich um Zuweisungen für übergangsweise unterstützte Gebiete oder für Gebiete mit normaler Förderung handelt;¹²
- (3) auf Programmebene die gewährte Unterstützung, gesondert für übergangsweise unterstützte Gebiete und Gebiete mit normaler Förderung;

In jedem Fall darf die Gemeinschaftsbeteiligung für jeden Fonds nicht den vom Mitgliedstaat erklärten Betrag überschreiten, wenn dieser niedriger ist als der von der Kommission als fällig berechnete Betrag.

Anhang 3 dieser Leitlinien enthält ein Beispiel für die Berechnung der endgültigen Beteiligung.

Nach der Berechnung der endgültigen Beteiligung teilt die Kommission dem Mitgliedstaat den zu zahlenden bzw. wieder einzuziehenden Restbetrag mit und fordert ihn auf, hierzu Stellung zu nehmen. Ist der von den Kommissionsdienststellen zu zahlende Betrag niedriger als der von dem Mitgliedstaat beantragte Betrag und wird keine Einigung mit dem Mitgliedstaat über den zu zahlenden oder wieder einzuziehenden Restbetrag erzielt oder kommt der Mitgliedstaat der Aufforderung der Kommission, innerhalb der ihm von der Kommission gesetzten Frist Stellung zu nehmen, nicht nach, so wird die Kommission eine Finanzkorrektur nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vornehmen.

9. VERWENDUNG DES EURO

Die Verordnung (EG) Nr. 643/2000 der Kommission regelt die Einzelheiten der Verwendung des Euro beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds, einschließlich in den Abschlussunterlagen.

¹² Diese Flexibilität ergänzt die Flexibilität, die den Mitgliedstaaten dadurch eingeräumt wird, dass sie die Finanzierungspläne ihrer Programme bis Ende 2006 (siehe Ziffer 2.1 dieser Leitlinien) und ihre Ergänzungen zur Programmplanung bis zum Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben noch ändern können. Sie ist vorgesehen, da nach den Programmplanungsbestimmungen für den Zeitraum 2000-2006 die Finanzplanung für die einzelnen Schwerpunkte nach Jahren aufzuschlüsseln ist und die Finanzierungspläne für vorangegangene Jahre nicht geändert werden können. Der Kommissionsvorschlag für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 sieht keine jährliche Aufschlüsselung der Finanzplanung für die einzelnen Schwerpunkte vor, weshalb die zusätzliche Flexibilität auf die Programme des Zeitraums 2000-2006 beschränkt ist.

ANHANG 1
Schlussbericht Mindestanforderungen

Basisinformationen

CCI-Nr.:

Ziel Nr. / Gemeinschaftsinitiative:

Mitgliedstaat / Region:

Bezeichnung der Intervention:

Programmjahre:

Verwaltungsbehörde:

Zahlstellen:

Datum der Billigung durch den Begleitausschuss:

*Deckt der Bericht auch das Jahr 2008 ab?*¹³

¹³ Dieser Zeitraum kann um vier Monate verlängert werden, sofern dies in der Kommissionsentscheidung über die Beteiligung der Fonds für die Stellen nach Artikel 9 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 so vorgesehen ist.

Operationeller Rahmen

- (1) Für die Durchführung der Intervention relevante Änderung der Rahmenbedingungen im Zeitraum 2000-2008, insbesondere:
 - a) signifikante sozioökonomische Entwicklungen;
 - b) Änderungen nationaler, regionaler oder sektorieller Politiken;
 - c) Änderungen des politischen Bezugsrahmens für Ziel 3.
- (2) Gegebenenfalls deren Auswirkungen auf die Kohärenz zwischen
 - a) den Interventionen der einzelnen Fonds;
 - b) den Interventionen der Fonds und den Interventionen der sonstigen Finanzinstrumente (Gemeinschaftsinitiativen, EIB-Darlehen, EAGFL-Garantie usw.).

Stand der Durchführung der Schwerpunkte und Maßnahmen für jeden einzelnen Fonds

- (3) Beschreibung der Ergebnisse, bezogen auf die jeweiligen spezifischen Ziele.
- (4) Quantifizierung der entsprechenden Indikatoren (sofern sich eine Quantifizierung im OP/EPPD und der Ergänzung zur Programmplanung anbietet):
 - a) materielle / Outputindikatoren
 - b) Ergebnisindikatoren
 - c) Wirkungsindikatorenauf der jeweils geeigneten Ebene (Programm, Schwerpunkt oder Maßnahme).

Finanzielle Abwicklung

- (5) Zusammenfassende Tabelle(n) (gegebenenfalls ergänzt durch Schaubilder), aus denen Folgendes hervorgeht:
 - a) für die einzelnen Maßnahmen der Gesamtbetrag der bescheinigten, von der Zahlstelle effektiv getätigten und noch zu tätigenden Ausgaben¹⁴ sowie die entsprechende Gemeinschaftsbeteiligung, aufgeschlüsselt nach Vorhaben¹⁵ (Anhang). In dieser Liste sind insbesondere aufzuführen:
 - Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht abgeschlossen oder nicht

¹⁴ Gesamtkosten oder öffentliche Gesamtausgaben, je nach der gewählten Option. Die bescheinigten Ausgaben müssen den von den Endbegünstigten effektiv vorgenommenen Zahlungen entsprechen, welche durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt sind.

¹⁵ Für den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind die Einzelheiten auf Ebene der Operationen nicht erforderlich, sofern der Mitgliedstaat diese Einzelheiten den Kommissionsdienststellen auf Anfrage zur Verfügung stellt.

operationell sind, mit Angabe, ob diese Vorhaben im nächsten Programmplanungszeitraum aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert werden sollen;

- Vorhaben, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsverfahren ausgesetzt sind;

b) Stand der finanziellen Abwicklung, gemessen am letzten genehmigten Finanzierungsplan unter Verwendung der finanziellen Indikatoren (Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe c)), gegebenenfalls mit Angabe der gemäß der „n+2“-Regel vorgenommenen Aufhebung von Mittelbindungen (Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2);

c) die Gesamtausgaben, aufgeschlüsselt nach Interventionsbereichen auf Maßnahmenebene (Artikel 36 Absatz 1).

(6) Die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind auf der Ebene des Gesamtbetrags der finanziellen Abwicklung darzustellen.

(7) Die aus dem FIAF finanzierten Maßnahmen sind auf der Ebene des Gesamtbetrags der finanziellen Abwicklung und gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 366/2001 der Kommission vom 22. Februar 2001 darzustellen.

Verwaltung

(8) Von der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss getroffene Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität und der Effizienz der Durchführung; hierzu gehören insbesondere

a) die Tätigkeiten für die Begleitung, die finanzielle Kontrolle (Überprüfungen der laufenden Verwaltungstätigkeit) und die Bewertung, einschließlich der Modalitäten für die Datenerfassung;

b) eine zusammenfassende Darstellung der bei der Verwaltung der Intervention aufgetretenen signifikanten Probleme (zusätzlich zu den gegebenenfalls unter Punkt 1 genannten Problemen) und der ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der

- Reaktionen auf Bemerkungen oder Empfehlungen für Anpassungen (Artikel 34 Absatz 2) der Kommission im Anschluss an die jährlichen der Überprüfung dienenden Treffen;

- Reaktionen auf Bemerkungen oder Aufforderungen zu Abhilfemaßnahmen (Artikel 38 Absatz 4) der Kommission im Anschluss an die jährlichen der Prüfung dienenden Treffen, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen etwaiger festgestellter Unregelmäßigkeiten;

c) die Inanspruchnahme der technischen Hilfe;

d) die zur Gewährleistung der Publizität der Intervention gegenüber den potenziellen Begünstigten und der Öffentlichkeit getroffenen Maßnahmen (Artikel 46), insbesondere in Bezug auf den in der Ergänzung zur Programmplanung enthaltenen

Kommunikationsaktionsplan (Ziffer 3.1.1. im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000).

- (9) Zusammenfassung der Ergebnisse der wichtigsten für das Programm durchgeführten Bewertungen (z. B. von thematischen Bewertungen) sowie etwaiger Maßnahmen, die auf die abgegebenen Empfehlungen hin unternommen wurden.
- (10) Erklärung der Verwaltungsbehörde mit Angabe der aufgetretenen Probleme und der Maßnahmen, die
 - a) zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich denjenigen in den Bereichen Wettbewerbsregeln, Vergabe öffentlicher Aufträge, Schutz und Verbesserung der Umwelt, Beseitigung von Ungleichheiten und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen (Artikel 12) sowie
 - b) gegebenenfalls zur Koordinierung der gesamten gemeinschaftlichen Strukturpolitik wie der GFK (Artikel 17 Absatz 1) und der Ziel-2-EPPD (Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2) getroffen wurden.
- (11) (Gegebenenfalls) Ergebnisse und Finanzierung von:
 - a) Großprojekten;
 - b) Globalzuschüssen. Außerdem sind hier Angaben zur Verteilung geringer Zuschussbeträge zugunsten von Nichtregierungsorganisationen und lokalen Partnerschaften (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999) zu machen.

Anhang 2
Anleitungen zur Vorbereitung und zum Ausfüllen des Abschlussvermerks gemäß
Artikel 15 der Verordnung 438/2001

1. VORBEREITUNG DES ABSCHLUSSES

1.1. Verwaltungsbehörden und zwischengeschaltete Stellen

- Erhalt der abschließenden Auszahlungsanträge von allen Endbegünstigten für die bis Ende 2008 (oder eine andere geltende Frist) entstandenen Ausgaben.
- Abschluss der Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 4 der Verordnung 438/2001 zur Prüfung der Zuschussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben.
- Zusammenstellung der abschließenden Ausgabenerklärung für das Programm und Übermittlung an die Zahlstelle.
- Abgleich der Ausgabenerklärung mit den Buchungen im Rechnungsführungssystem für das Programm und Vorhandensein eines angemessenen Prüfpfads bis zum Endbegünstigten sowohl für die von der Gemeinschaft als auch vom Mitgliedstaat bereitgestellten Mittel.
- Überprüfung der abschließenden Auszahlungsanträge für jede Maßnahme auf die tatsächlich an Endbegünstigte/Endempfänger gezahlten oder fälligen Gemeinschaftszuschüsse.
- Vergewisserung, dass sämtliche Fehler/Unregelmäßigkeiten gemäß folgenden Punkten zufrieden stellend behandelt wurden:
 - gemäß Artikel 4 der Verordnung 438/2001 durchgeführte Überprüfungen;
 - gemäß Artikel 10 der Verordnung 438/2001 durchgeführte Kontrollen;
 - Prüfungen anderer nationaler Stellen;
 - Prüfungen der Europäischen Kommission;
 - Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes.

(Unter Punkt 3.6 wird die "zufrieden stellende Behandlung" von Fehlern/Unregelmäßigkeiten erläutert.)

Die große Mehrheit der vorstehenden Punkte betrifft den Abschluss von Arbeiten, die bei der Durchführung der Maßnahmen vorschriftsmäßig zu erledigen sind.

1.2. Zahlstellen:

- Erstellen einer abschließenden Ausgabenbescheinigung für das Programm in der in Anhang II der Verordnung 438/2001 vorgeschriebenen Form (siehe Punkt 4.1 der Anleitungen zum Abschlussvermerk).

- Gewährleistung ausreichender Informationen der Verwaltungsbehörde zur Prüfung der Richtigkeit, Zulässigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gemeldeten Beträge.
- Vergewisserung, dass die unter Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung 438/2001 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Vergewisserung, dass sämtliche Irrtümer und Unregelmäßigkeiten beseitigt bzw. Ergebnisse und Empfehlungen, die sich aus den Kontrollen ergeben haben, vollständig umgesetzt sind.
- Ggf. Anforderung weiterer Informationen und/oder Durchführung eigener Prüfungen.
- Erstellen einer Tabelle, in der die in dem Debitorenbuch gemäß Artikel 8 der Verordnung 438/2001 enthaltenen Informationen zusammengefasst sind:
 - (a) für jeden Fall, in dem ein Betrag wiedereingezogen wird oder nicht wiedereingezogen werden kann:
 - die jeweilige Operation oder Maßnahme
 - die Bezugsnummer, wenn es sich um eine Unregelmäßigkeit handelt
 - der wiedereinzuziehende Betrag (aufgeteilt nach Anteil der Gemeinschaft und des Mitgliedstaates)
 - Jahr der Einleitung des Wiedereinziehungsverfahrens
 - ggf. Versand einer Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung 1681/94 bezüglich eines nicht wiedereinziehbaren Betrags;
 - (b) für jeden Fall, in dem ein Betrag wiedereingezogen wurde:
 - die jeweilige Operation oder Maßnahme
 - die Bezugsnummer, wenn es sich um eine Unregelmäßigkeit gemäß Verordnung 1681/94 handelt
 - der wiedereinzuziehende Betrag (aufgeteilt nach Anteil der Gemeinschaft und des Mitgliedstaates)
 - das Jahr des Abzugs des genannten Betrags von der der Kommission gemeldeten Ausgabe.

In dieser Tabelle ist auf alle gemäß Verordnung 1681/94 mitgeteilten Unregelmäßigkeiten Bezug zu nehmen, ausgenommen die, bei denen dem Endbegünstigten kein Betrag überwiesen wurde.

1.3. Für die Durchführung der Stichprobenkontrollen gemäß Artikel 10 der Verordnung 438/2001 zuständige Stellen

- Vollständige und endgültige Stichprobenkontrollen der Operationen.
- Gewährleistung, dass die für das betreffende Programm durchgeführten Vor-Ort-Stichprobenkontrollen Folgendes umfassen:
 - mindestens 5% der zuschussfähigen Gesamtausgaben
 - angemessene Verteilung der Ausgaben über die Jahre des betreffenden Zeitraums
 - ein angemessenes Verhältnis von Maßnahmen verschiedener Typen und Größen
 - von den wichtigsten zwischengeschalteten Stellen und den wichtigsten Endbegünstigten durchgeführte Operationen, so dass sichergestellt ist, dass diese mindestens einer Kontrolle unterzogen wurden

und gleichmäßig über den Kontrollzeitraum verteilt durchgeführt worden sind.

- Bewertung der Art der festgestellten Fehler, um zu ermitteln, ob es sich um systematische Fehler handelt. Ein systematischer Fehler ist ein sich wiederholender Fehler, bedingt durch schwerwiegende Mängel im Management und bei der Überprüfung der korrekten Abbuchung und Einhaltung der Verwaltungs- und Rechtsvorschriften.
- Wenn die durchgeführten Kontrollen auf ein systematisches Problem hinweisen, sind weitere geeignete Kontrollen durchzuführen, um den Umfang des Problems zu ermitteln und zu quantifizieren.
- Haben die Kontrollen eine Fehlerquote über 2% der überprüften Ausgabe ergeben, sind weiter geeignete Kontrollen durchzuführen zur besseren Ermittlung und Quantifizierung des Problems.
- Es ist sicherzustellen, dass die Empfehlungen, die sich aus Überprüfungen der Europäischen Kommission und/oder des Europäischen Rechnungshofs zur Tätigkeit der für die Kontrollen gemäß Artikel 10 zuständigen Stellen ergeben haben, vollständig umgesetzt wurden.

2. Von einer unabhängigen Stelle für den Abschlussvermerk durchzuführende Arbeit

Der Abschlussvermerk enthält die Schlussfolgerung der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung 1260/1999 („unabhängige Stelle“) beauftragten unabhängigen Stelle zur abschließenden Ausgabenerklärung und zum Auszahlungsantrag für den Restbetrag. Sie beruht auf dem gemäß Artikel 10 der Verordnung 438/2001 durchgeführten Kontrollen, den Prüfungen anderer Gemeinschaftseinrichtungen und nationaler Stellen sowie von der unabhängigen Stelle selbst durchgeführten zusätzlichen Prüfungsarbeiten. Bis zu dem unter Punkt 3.3.2 der Anleitungen zum Abschlussvermerk genannten Zeitpunkt ist für jedes Programm ein Abschlussvermerk vorzulegen. Bei Multifondsprogrammen kann für jeden Fonds ein Gesamtvermerk angelegt werden. In Sonderfällen, in denen es einem Mitgliedstaat

aus institutionellen Gründen nicht möglich ist, je Fonds einen Vermerk zu erstellen, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats der Anwendung von Regelungen zustimmen, die sich auf Gruppenerklärungen beziehen. Für den Abschluss von INTERREG-Programmen werden weitere Anleitungen festgelegt.

Es ist zu empfehlen, dass die unabhängige Einrichtung ihre Stellungnahme in Übereinstimmung mit der Schlussfolgerung zu dem indikativen Modell gemäß Anhang III der Verordnung 438/2001 festlegt. Schlägt diese Einrichtung eine anders formulierte Schlussfolgerung vor, sollten die Kommissionsdienststellen um vorherige Genehmigung gebeten werden.

Die speziellen, von der unabhängigen Stelle durchzuführenden Arbeiten hängen von der für die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung aufgebauten Struktur sowie insbesondere davon ab, ob die unabhängige Stelle auch für die Systemprüfungen und/oder Stichproben bei den Ausgaben gemäß Artikel 10 verantwortlich war.

Die der unabhängigen Stelle zur Verfügung stehenden Informationen sowie die von ihr durchzuführenden Arbeiten müssen ihr überzeugende Antworten auf die für das betreffende Programm aufgeführten Fragen ermöglichen.

2.1. Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 10 und 16 der Verordnung 438/2001

- (1) Welche Stellen führten die Prüfungsarbeiten aus?
- (2) Waren diese ausreichend unabhängig von den Verwaltungsbehörden, Zahlstellen und Durchführungsstellen, um einen Interessenskonflikt zu vermeiden?
- (3) War die Qualität der Prüfungsarbeiten zufrieden stellend (Methode, Qualifikation der Mitarbeiter, durchgeführte Arbeiten, Inhalt des Berichts)?
- (4) Wurden alle an der Durchführung des Programms beteiligten wichtigen Stellen geprüft?
- (5) Wurden ggf. Risikoanalysen bei der Auswahl der Prüfer ordnungsgemäß angewandt?
- (6) Wurden alle sich aus der Prüfung ergebenden Ergebnisse und Empfehlungen vollständig umgesetzt?
- (7) Kam einer der Prüfungsberichte zu dem Ergebnis, dass wesentliche Unzulänglichkeiten bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen vorhanden waren, die möglicherweise zu Folgen für die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der Intervention geführt haben?
- (8) Wenn die Antwort auf Punkt 7 positiv ist: wurden alle angemessenen Schritte unternommen, um die Unzulänglichkeiten zu beseitigen und alle vorschriftswidrigen Ausgaben zu berichtigen?
- (9) Es wurden keine angemessenen Schritte eingeleitet: Welcher nicht berichtigte Ausgabenbetrag steht in Frage?

- (10) Bestätigen die Prüfungsberichte das Vorhandensein eines zuverlässigen Rechnungsführungssystems und eines ausreichenden Prüfpfads?

2.2. Stichprobenkontrollen der Ausgaben gemäß Artikel 10 der Verordnung 438/2001

- (1) Welche Stellen führten die Kontrollen aus?
- (2) Waren sie ausreichend unabhängig von den durchführenden Dienststellen, um Interessenskonflikte zu vermeiden?
- (3) Ist die Qualität der Kontrollen zufrieden stellend und in Einklang mit den Leitlinien der Kommission CDRR Nr. 03-0034-00 (Methode, Qualifikation der Mitarbeiter, durchgeführte Arbeiten, Inhalt)?
- (4) Welcher Prozentsatz aller gemeldeten zuschussfähigen Ausgaben für das Programm wurde von den Kontrollen abgedeckt?
- (5) Ist dieser Prozentsatz für die Erfüllung von Artikel 10 der Verordnung 438/2001 ausreichend?
- (6) Wurden bei diesem Mindestprozentsatz ausschließlich Ausgaben berücksichtigt, die gründlichen Vor-Ort-Kontrollen bis zur Ebene der Endempfänger unterzogen wurden? Steht dies andernfalls in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Punkt (3)?
- (7) Wurden bei diesem Mindestprozentsatz ausschließlich Ausgaben berücksichtigt, die insgesamt oder auf Grundlage von Stichproben gemäß allgemein anerkannter Prüfstandards kontrolliert wurden?
- (8) Stand die Methode zur Auswahl der zu kontrollierenden Maßnahmen in Einklang mit der Verordnung? War bei den Kontrollen insbesondere eine adäquate Erfassung nach Jahr, Maßnahme und Art und Größe des Vorgangs sowie der Konzentration von Maßnahmen bei bestimmten zwischengeschalteten Stellen oder Endbegünstigten sichergestellt? Wurden Risikofaktoren berücksichtigt?
- (9) Wie viele Fehler/Unregelmäßigkeiten wurden festgestellt? Welche Bedeutung hatten diese und wie hoch war der betreffende Ausgabenbetrag?
- (10) Wurden die bei den Kontrollen festgestellten Fehler und Unregelmäßigkeiten zufrieden stellend behandelt (s. Punkt 3.6: Definition von „zufrieden stellende Behandlung“)?
- (11) Waren Fehler oder Unregelmäßigkeiten systematischer Art festzustellen? War eine hohe Fehlerquote festzustellen? Wurden in diesem Fall die erforderlichen Schritte zur Durchführung weiterer geeigneter Kontrollen unternommen, um weitere Fälle festzustellen und sämtliche nicht zuschussfähigen Ausgaben zu berichtigen bzw. angemessene Wiedereinziehungsverfahren einzuleiten und um eine Wiederholung zu verhindern?
- (12) War eine Fehlerquote von mehr als 2% festzustellen? Wurde ggf. die Stichprobe auf weitere Ausgaben der Ausgabengruppe ausgeweitet?
- (13) Welcher von Fehlern/Unregelmäßigkeiten betroffene Ausgabenbetrag wurde nicht zufrieden stellend behandelt?

- (14) Bestätigen die Ergebnisse der Kontrollen das Vorhandensein eines ausreichenden Prüfpfads?
- (15) Weisen die Kontrollergebnisse auf wesentliche Mängel beim Verwaltungs- und Kontrollsystem hin? Wurden in diesem Fall angemessene Korrekturmaßnahmen ergriffen und die betreffende Ausgabe berichtigt? Ist die unabhängige Stelle andernfalls berechtigt, die betreffende Ausgabe einzuziehen?

2.3. Prüfungen anderer nationaler und gemeinschaftlicher Stellen

- (1) Liegt ein angemessener Nachweis vor, dass von einem Fehler oder einer Unregelmäßigkeit betroffene Einzelfälle zufrieden stellend behandelt wurden (siehe Punkt 10 oben)?
- (2) Waren Fehler oder Unregelmäßigkeiten systematischer Art festzustellen? Liegt in diesem Fall ein angemessener Nachweis vor, dass die erforderlichen Schritte eingeleitet wurden (siehe Punkt 11 oben)?
- (3) Weisen die Prüfungsberichte auf wesentliche Mängel beim Verwaltungs- und Kontrollsystem hin? Liegt in diesem Fall ein angemessener Nachweis vor, dass die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen für die Berichtigung der Probleme und der betreffenden Ausgaben eingeleitet wurden?

2.4. Abschlussverfahren von Zahl- und Verwaltungsstellen

Die unabhängige Stelle wird aufgefordert zu bestätigen, dass die abschließende Ausgabenerklärung und der Auszahlungsantrag für den Restbetrag des Gemeinschaftszuschusses frei von wesentlichen Fehlern sind. Sie muss daher das von den Zahl- und Verwaltungsstellen angewandte Verfahren zur Erstellung der abschließenden Ausgabenerklärung prüfen, um sich insbesondere zu vergewissern, ob der Ausgabenbetrag in Einklang mit den angewandten Rechnungsführungssystemen steht, angemessen belegt ist und die angewandten Verfahren nur zuschussfähige Ausgaben berücksichtigen.

Im Hinblick auf die abschließende Ausgabenerklärung und den Auszahlungsantrag für den Restbetrag muss die unabhängige Stelle insbesondere folgende Punkte prüfen:

- Die korrekte Vorlage der Unterlagen;
- die Richtigkeit der Berechnungen;
- Abgleich der abschließenden Ausgabenerklärung mit den Erklärungen der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen;
- Vereinbarkeit mit den einschlägigen Finanztabellen der letzten geltenden Entscheidung;
- Übereinstimmung mit den finanziellen Angaben im Abschlussbericht über die Durchführung des Programms, einschließlich Informationen über Unregelmäßigkeiten.

3. IM RAHMEN DES ABSCHLUSSVERMERKS BEREITZUSTELLENDEN INFORMATIONEN

Nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung 1260/1999 enthält der bei Abschluss des Programms vorzulegende Abschlussvermerk einen Überblick über die Ergebnisse der in den vorangegangenen Jahren durchgeführten Kontrollen, eine Schlussfolgerung zur Gültigkeit des Auszahlungsantrags für den Restbetrag und zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Operationen.

Nach Artikel 16 der Verordnung 438/2001 ist der Vermerk durch einen Bericht zu ergänzen, der alle wesentlichen, die darin vorgenommene Beurteilung untermauernden Angaben enthält, einschließlich Überblick über die Feststellungen zu allen von nationalen und Gemeinschaftseinrichtungen durchgeführten Kontrollen, die der den Vermerk erstellenden Stelle zugänglich gemacht wurden. Anhang III der Verordnung enthält ein indikatives Modell für den Vermerk.

Nachstehend werden die Angaben detailliert dargestellt, die nach Ansicht der Kommission in dem ergänzenden Bericht enthalten sein sollten. Diese Informationen müssen der unabhängigen Stelle zur Erstellung des Abschlussvermerks zur Verfügung gestellt werden: sie sind die für die Kommission zur Bewertung der Verlässlichkeit der Vermerke erforderlichen Mindestangaben.

3.1. Genaue Angaben zur unabhängigen Stelle

Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle und ggf. weitere Informationen zum Nachweis ihrer funktionellen Unabhängigkeit von den Verwaltungs- und Zahlstellen sowie den zwischengeschalteten Stellen.

3.2. Genaue Angaben zum Programm

Bezeichnung, Fonds, Zeitraum und CCI-Nummer.

3.3. Überblick über die gemäß Artikel 10 durchgeführten Kontrollen

Bei Multifondsprogrammen werden diese Informationen nach Fonds aufgeschlüsselt.

Genaue Angaben zu Stellen, die die Kontrollen durchgeführt haben (Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme/Ausgabenkontrollen)

– Für Systemprüfungen:

Geprüfte Stellen sowie Jahr der Prüfung

wichtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Folgemaßnahmen zur Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen

– Für Kontrollen der Maßnahmen:

Anzahl der kontrollierten Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Jahr (wann die Kontrolle durchgeführt wurde) und nach Maßnahme

kontrollierter Ausgabenbetrag, aufgeschlüsselt nach Jahr, wann die Ausgabe gemeldet

wurde (durch den Endbegünstigten oder die Zahlstelle) und nach Maßnahme.

Prozentsatz der kontrollierten Angaben als Anteil der gesamten, der Kommission gemeldeten zuschussfähigen Ausgaben.

Fehlerquote der geprüften Stichprobe der Programmausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme.

3.4. Von der unabhängigen Stelle durchgeführte Arbeiten (zusätzlich zu Punkt 3)

(Indikative Liste)

- Prüfungen von Stellen, die Kontrollen gemäß Artikel 10 durchgeführt haben
 - Prüfungen von Abschlussverfahren der Verwaltungs- und Zahlstellen bzw. der zwischengeschalteten Stellen
 - Prüfung des gemäß Artikel 8 der Verordnung 438/2001 geführten Debitorenbuchs
 - Prüfung von Berichten über die in Punkt 2.2 genannten Kontrollen (Spezifizierung der erhaltenen und geprüften Berichte nach Kategorien), gegebenenfalls wiederholte oder geänderte Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit
 - gegebenenfalls Durchführung weiterer Stichprobenkontrollen bei den Maßnahmen
 - Prüfung von Berichten anderer nationaler oder gemeinschaftlicher Kontrolldienste (Spezifizierung der erhaltenen und geprüften Berichte nach Kategorien)
 - Prüfung von Angaben zur Weiterverfolgung der Prüfungsfeststellungen und Behandlung von Unregelmäßigkeiten
 - Prüfung anderer erhaltener Informationen (Spezifizierung der Kategorien der weiteren Informationen).

3.5. Begrenzung des Umfangs der Prüfung durch die unabhängige Stelle

Wie im indikativen Modell für den Abschlussvermerk im Anhang der Verordnung vermerkt, sind sämtliche Punkte anzugeben, die den unter Punkt 4 genannten Umfang der Prüfung durch die unabhängige Stelle einschränken. Entsprechende Beispiele sind im indikativen Modell verzeichnet (systematische Probleme, Schwachstellen der Verwaltung, fehlender Prüfpfad, fehlende Belege, schwebende Gerichtsverfahren). Weitere Beispiele umfassen unangemessene Stichprobenverfahren oder unzureichende Unabhängigkeit der die Kontrollen durchführenden Stellen. Es handelt sich hier jedoch um eine nicht erschöpfende Aufstellung. Die Schätzungen der betreffenden Ausgabenbeträge und entsprechenden Gemeinschaftszuschüsse sind anzugeben.

3.6. Behandlung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten

Es muss angegeben werden, ob Fehler und Unregelmäßigkeiten zufrieden stellend behandelt wurden. „Zufrieden stellend behandelt“ bedeutet:

- dass die Unregelmäßigkeit, sofern erforderlich, gemäß Verordnung 1681/94 gemeldet wurde;
- dass der Fehler/die Unregelmäßigkeit berichtigt wurde durch Abzug von der gemeldeten Ausgabe oder ein Verfahren zur Wiedereinziehung der zu Unrecht geleisteten Zahlung eingeleitet ist (mit daraus resultierender Erstattung der wieder eingezogenen Beträge an die Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung 438/2001 oder Abstimmung zwischen Kommission und Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung 1681/94 über die Anlastung der finanziellen Auswirkungen bei unvollständiger Wiedereinziehung);
- dass bei systematischen Fehlern/Unregelmäßigkeiten Maßnahmen ergriffen wurden, um sämtliche weiteren Fehler festzustellen und die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen, oder die entsprechenden Einziehungsverfahren eingeleitet und Schritte unternommen wurden, um eine Wiederholung zu verhindern.

Die bereitgestellten Informationen müssen Folgendes umfassen:

- die zusammenfassende Tabelle nach Punkt 1.2
- Aufstellung der als systematisch behandelten Fehler/Unregelmäßigkeiten und die geschätzten Beträge der betreffenden Ausgabe.

3.7. Häufigkeit von Fehlern und Unregelmäßigkeiten

Es ist festzustellen, ob die Häufigkeit der Fehler und Unregelmäßigkeiten niedrig oder hoch ist. Die folgenden Punkte sind zu erwähnen:

- Der angewandte Standard und die Methode für die Ermittlung der Häufigkeit der Fehler/Unregelmäßigkeiten sowie die Bewertung, ob diese als hoch oder niedrig zu betrachten ist, müssen ausdrücklich angegeben werden. Insbesondere muss die sich aus den gemäß Artikel 10 durchgeführten Stichprobenkontrollen ergebende Fehlerquote angegeben werden. Von einer „geringen Häufigkeit“ kann ausgegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen der Fehler/Unregelmäßigkeiten geringer sind als die von der unabhängigen Stelle für das Programm als angemessen betrachtete Erheblichkeitsschwelle und daher einer Schlussfolgerung ohne Einschränkungen nicht im Wege stehen. Von einer „großen Häufigkeit“ ist auszugehen, wenn das Vertrauen in das gesamte Verwaltungs- und Kontrollsystem stark beeinträchtigt wird und daher keine Schlussfolgerung übermittelt werden kann. Zur Feststellung der Häufigkeit kann eine Unterscheidung zwischen Fehlerkategorien mit unterschiedlicher Bedeutung vorgenommen werden (formal/wesentlich, finanzielle Auswirkungen, systematisch ...).

- Die genannte Erheblichkeitsschwelle sollte 2% in Übereinstimmung mit der Verfahrensweise des Europäischen Rechnungshofs und der Generaldirektoren der Kommission im Zusammenhang mit den jeweiligen Zuverlässigkeitserklärungen nicht überschreiten. Liegt die Erheblichkeitsschwelle über 2%, ist eine besondere Begründung erforderlich.
- Von der unabhängigen Stelle sind nicht nur die bei den Kontrollen gemäß Artikel 10 aufgedeckten, sondern auch die bei Kontrollen von anderen nationalen Stellen, der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof festgestellten Fehler und Unregelmäßigkeiten zu berücksichtigen. Diese sonstigen Fehler und Unregelmäßigkeiten werden bei der Bestimmung der Fehlerquote gemäß Artikel 10 jedoch nicht berücksichtigt.

4. VORGEHENSWEISE DER UNABHÄNGIGEN STELLEN BEI PROBLEMEN

Das indikative Modell für den Abschlussvermerk sieht eine Schlussfolgerung mit Einschränkung in den Fällen vor, in denen bei der Prüfung bestimmte Hindernisse oder nicht zufrieden stellend behandelte Probleme festgestellt wurden. Keine Schlussfolgerung ist in den Fällen vorgesehen, in denen bedeutende Hindernisse oder eine hohe Fehlerhäufigkeit festgestellt wurden.

Wenn der Abschlussvermerk eine Schlussfolgerung mit Einschränkungen enthält, ist davon auszugehen, dass die Kommission die beantragte Zahlung des Restbetrags nicht umgehend leisten kann und der Abschluss verzögert wird.

Obwohl Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung 1260/1999 auch vorsieht, dass ein Mitgliedstaat der abschließenden Ausgabenbescheinigung eigene Schlussfolgerungen beifügen kann, wenn er dieses für notwendig erachtet, wird vermutlich jede Differenz im Vergleich zum Abschlussvermerk der unabhängigen Stelle zu einer weiteren Prüfung und einer Verzögerung des Abschlussverfahrens führen.

Die unabhängige Stelle sollte deshalb, sofern möglich, versuchen sicherzustellen, dass die Verwaltungs- und Zahlstellen die Maßnahmen treffen, die eine Stellungnahme ohne Einschränkungen ermöglicht. Die der Vorlage der Abschlussunterlagen gemäß Punkt 3.2 der Anleitungen zum Abschlussvermerk gesetzte Frist ist jedoch einzuhalten.

4.1. Hindernisse für die Prüfung der unabhängigen Stelle

Die unabhängige Stelle muss beurteilen, ob etwaige Hindernisse von so erheblicher Bedeutung sind, dass keine Schlussfolgerung übermittelt werden kann, ob sie von geringerer Bedeutung sind und dennoch eine Schlussfolgerung mit Einschränkungen erforderlich ist oder ob sie von so geringer Bedeutung sind, dass keine Einschränkung notwendig ist.

Der Abschlussvermerk muss ausreichende Informationen enthalten, um die Schlussfolgerungen zu belegen.

Mit Hinweis gebendem Charakter:

- Einschränkungen, die dazu führen, dass keine Schlussfolgerung übermittelt wird, können Folgendes umfassen:

- fehlende Prüfung des Mindestprozentsatzes der Ausgaben,
- fehlende systematische Überprüfung der Kontrollen auf Ebene der Endempfänger,
- fehlende Kontrolle der wichtigsten Durchführungsstellen oder Endbegünstigten,
- schwerwiegende Schwachstellen der Verwaltung, für die keine Abhilfemaßnahme getroffen wurde.
 - Einschränkungen, die zu einer Schlussfolgerung mit Einschränkungen führen, können Folgendes umfassen:
 - fehlende Durchführung einer systematischen Risikoanalyse bei der Auswahl der zu prüfenden Stichproben,
 - fehlende Repräsentativität der Stichprobe,
 - fehlende formale Verfahren zur Feststellung und Behandlung systematischer Probleme,
 - unzureichende Qualität der Berichte zu den Kontrollen gemäß Artikel 10 der Verordnung,
 - unzureichende Aufgabentrennung der Mitarbeiter, die die Kontrollen der Ausgaben gemäß Artikel 10 durchführen.

Das Ausmaß des Problems, die betreffende Ausgabe sowie der entsprechende Betrag des Gemeinschaftszuschusses sollten geschätzt werden. Die unabhängige Stelle kann gegebenenfalls von sich aus den Schluss ziehen, dass keine Auswirkungen auf die gemeldete endgültige Ausgabe zu berücksichtigen sind.

Die Kommission kann gemäß Artikel 17 der Verordnung 438/2001 den Mitgliedstaat zur Durchführung zusätzlicher Prüfungen auffordern, wenn die unabhängige Stelle wegen erheblicher Mängel des Verwaltungs- oder Kontrollsystems oder großer Häufigkeit der festgestellten Unregelmäßigkeiten keine zusammenfassende positive Zusicherung geben kann.

4.2. Nicht zufrieden stellend behandelte Probleme

Unter Punkt 3.6 wird die Bedeutung von „zufrieden stellend behandelt“ erläutert.

Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten bzw. systematischen Problemen, die nicht zufrieden stellend behandelt wurden, sind entsprechende Informationen zu übermitteln, auch zu der möglicherweise systematischen Art des Problems und dessen Umfang. Außerdem ist eine Angabe zu den betreffenden Ausgabenbeträgen und den entsprechenden Beträgen der Gemeinschaftszuschüsse erforderlich. Die Schlussfolgerung der unabhängigen Stelle muss entsprechend eingeschränkt sein.

4.3. Große Häufigkeit der Fehler/Unregelmäßigkeiten

Wenn die unabhängige Stelle zu dem Schluss kommt, dass eine hohe Fehlerhäufigkeit vorliegt, darf von einer Schlussfolgerung abgesehen werden, selbst wenn die einzelnen Fälle zufrieden stellend behandelt sind. Eine hohe Fehlerhäufigkeit weist nämlich auf systematische Probleme bei den Verwaltungs- und Kontrollstellen hin. Die unabhängige Stelle hat in dem Vermerk zu begründen, warum die Schlussfolgerung auf „hohe Häufigkeit“ lautet, und

genaue Angaben zu den festgestellten Fehlern/Unregelmäßigkeiten zu machen. Die Dienststellen der Kommission vereinbaren mit den nationalen Behörden die weiteren Maßnahmen, die zur Ermittlung des für die Kofinanzierung akzeptablen Ausgabenbetrags zu treffen sind. Die Schlussfolgerung der unabhängigen Stelle kann auf bestimmte Maßnahmen oder bestimmte zwischengeschaltete Stellen beschränkt sein. In diesem Fall ist der betreffende Ausgabenbetrag anzugeben.

Anhang 3
BEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG DER ENDGÜLTIGEN BETEILIGUNG

(SIEHE BEIGEFÜGTES EXCEL-DOKUMENT)